

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist nur der schriftliche Auftrag maßgebend. Änderungen erhalten nur durch schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
2. Eigentum und Urheberrecht an den Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen verbleiben dem Lieferer; Ihre Bekanntgabe dritten Personen gegenüber ist unzulässig. Im Falle der Nichterteilung des Auftrages sind sie unter Erstattung der aufgewendeten Kosten zurückzugeben.

Preise und Zahlungsbedingungen

3. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten Arbeiten.
4. Die Preise des Angebotes sind freibleibend und verstehen sich frei Baustelle; die Preise sind Nettopreise zuzüglich jeweils der gesetzlicher Mehrwertsteuer.
5. Der Lieferer ist berechtigt, nach Angebotsabgabe oder Auftragserteilung eintretenden Lohn- und Preiserhöhungen zu berechnen.
6. Nichtveranschlagte Arbeiten werden einschließlich etwaiger Auslösungen und Fahrtauslagen sowie Materialverbrauch zu Tagespreisen berechnet. Das Personal des Lieferers erhält bei auswärtigen Arbeiten eine jeweils festzusetzende mindestens die tarifliche Auslösung. Im übrigen ist der Kostenanschlag unter der Voraussetzung aufgestellt, dass die Arbeiten ohne Inanspruchnahme von Über- und Sonntagsstunden ausgeführt werden. Sollte sich die Leistung derselben auf Wunsch oder infolge Verschulden des Bestellers im Laufe der Arbeiten ergeben, so behält sich der Lieferer vor, falls der Auftrag pauschal erteilt wurde, dieselben gesondert in Rechnung zu stellen.
7. Zahlungen sind zu leisten bar ohne jeden Abzug wie folgt:
1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung,
1/3 der Auftragssumme bei Anlieferung der hauptsächlichen Materialien, Rest bei Schlusszahlungen.
Rechnungen sind spesenfrei zahlbar 8 Tage nach Rechnungsstellung. Eine Überschreitung der Zahlungsfristen verpflichtet die Besteller zur Zahlung von Verzugschaden in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
8. Zahlungen werden nur dann anerkannt, wenn sie direkt an uns geleistet worden sind. Angestellte unserer Firma sind zum Inkasso nur berechtigt, wenn sie eine entsprechende gültige schriftliche Inkassovollmacht von uns vorzeigen können.

Eigentumsvorbehalt

9. Die Lieferung sämtliche Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt nach § 455 BGB, mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer Firma auch gegenüber Dritten. Der Kunde ist zum Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderungen aus seinem Weiterverkauf, und zwar nur in der Höhe unserer Forderung, auf uns übergeht. Zu einer anderen Verfügung über unsere Ware ist der Kunde nicht berechtigt. Trotz Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ziehen wir die abgetretene Forderung nicht selbst ein. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Eigentumsvorbehalt gemäß der vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen die wir gegenüber dem Kunden haben, geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Kunden über und die abgetretenen Forderungen stehen dem Kunden ausschließlich zu.
Bei Teilzahlungen entfallen die gegebenen Sicherungen in der Reihenfolge ihrer Entstehung. Außerdem sind wir nach unserer Wahl bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. Eine Abtretung von Rechten aus dem Vertrag an Dritte bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
10. Geht unser Vorbehaltsseigentum wegen Einbaus durch den Kunden unter, tritt der Kunde die ihm insoweit zustehenden Ersatzansprüche gegen seinen Abnehmer in Höhe unserer Kaufpreisforderung schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Dies gilt auch dann, wenn der Einbau im Auftrage des Kunden durch unser Personal vorgenommen wird.

Lieferfrist

11. Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist.
12. Ist die verbindlich angegebene Lieferzeit ein Fixgeschäft im Sinne von § 376 HGB, dann ist der Kunde berechtigt, bei Überschreiten der Lieferzeit unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz.
13. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, entbinden für Ihre Dauer von der Erfüllung der

vertraglich übernommenen Lieferungs- und Leistungspflicht. Dies gilt insbesondere bei Streiks jedweder Art, Aussperrungen, Rohstoffverknappungen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Betriebsstörungen, Ereignisse höherer Gewalt, entbinden uns auch für die Dauer ihres Vorhandenseins von der Erfüllung der vertraglichen Lieferungs- und Leistungspflichten, wenn sie erst dann eintreten, wenn wir uns bereits in Verzug befinden. Wir sind jedoch verpflichtet, den Kunden über das Vorhandensein eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten, falls zu erwarten ist, dass dieses länger als 1 Monat dauert. Überschreiten wir ansonsten eine Lieferfrist, hat der Kunde das Recht uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und uns für den Fall deren Ablauf anzudrohen, vom Verträge zurückzutreten. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Kunde vor Kunde vom Verträge unter Ausschluss jeder weitergehenden Ansprüche insbesondere des Rechtes auf Schadenersatz vom Verträge zurückzutreten.

Versand und Anlieferung

14. Versand und Verpackung erfolgen nach bestem Ermessen des Lieferers, jedoch stets auf Gefahr des Bestellers. Der Besteller ist am Bestimmungsort für Beschädigungen, Feuer-, Explosion-, Diebstahl-, Wasser- und Frostschäden verantwortlich.

Ausführung der Arbeiten

15. Bei Beginn der Arbeiten müssen alle Bauarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass sie ungehindert durchgeführt werden können. Verzögerungen, die auf Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind gehen nicht zu unseren Lasten.

Mängelgewährleistung

16. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir, indem wir Fehler in der Konstruktion, der Fabrikation, der Qualität oder in der Ausführung nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb angemessener Frist ausbessern, sei es durch Nachbesserung oder durch Lieferung eines Ersatzteils bzw. durch Ersatzteillieferung.
17. Etwa zu ersetzende bzw. auszubessernde Teile oder Waren sind uns unverzüglich und unentgeltlich zurückzugeben.
18. Unsere Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass uns der Kunde erkennbare Mängel per Einschreiben innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Empfang der Ware mitteilt. Später auftretende Mängel sind in gleicher Form und innerhalb der gleiche Frist, gerechnet ab Entdeckung, bekanntzugeben.
19. Unsere Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass die Ware sachgemäß behandelt, sachgemäß montiert, in Betrieb genommen und gewartet worden ist, sofern dies nicht zu unseren Leistungen zählt. Dies ist uns im Falle eines Gewährleistungsschaden auf Verlangen nachzuweisen. Bei unsachgemäßer Instandsetzung entstandene Fehler durch den Kunden bzw. durch Dritte sind wir insoweit von jeglicher Mängelhaftung befreit.
20. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit sie nicht vertraglich erweitert wurde, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für Nachbesserung bzw. Ersatzstücke haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Lieferstand geltenden Gewährleistungsfrist.
21. Bei Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht auf die unmittelbaren Aufwendungen, Transport-, Montage- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden.
22. Weitergehende Ansprüche als gemäß Ziffer 16, stehen dem Kunden nur zu, wenn wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage sind, diese nicht ordnungsgemäß durchführen oder nicht innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Frist aus Gründen vornehmen, die wir zu vertreten haben. In einem solchen Fall hat der Kunde das Recht, Minderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind.
23. Soweit im übrigen vertragliche Ansprüche im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen sind, gilt dies auch für gesetzliche Ansprüche jedweder Art; auch jeglicher gesetzlicher Anspruch auf Schadenersatz ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, das schadenursächliche Ereignis beruht auf Vorsatz.
24. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche verjähren in 6 Monaten, gerechnet ab Entdeckung des jeweiligen Mangels, sofern die Ansprüche aus einem Fehler oder Mangel unserer Lieferungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, beruhen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

25. Erfüllungsort für alle sich aus der Abwicklung des Vertrages ergebenden Ansprüche ist Marktheidenfeld.
26. Sofern der Käufer ein Vollkaufmann oder ein vollkaufmännisches Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft ist, ist Gemünden für beide Teile Gerichtsstand.
27. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle in Zukunft mit dem Käufer getätigten Abschlüsse und Vereinbarungen. Die Gültigkeit der Lieferbedingungen wird durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.